



Datum: 14.06.2018 Nr.: 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Wesentliche Änderung des Departments für Nutztierwissenschaften	496
Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften	496

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Errichtung des Zentrums für Globale Migrationsstudien	497
Ordnung des Zentrums für Globale Migrationsstudien	497

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium hat am 06.06.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (erfolgt am 17.05.2018) die wesentliche Änderung des Departments für Nutztierwissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO), indem:

1. die Abteilung „Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse“ in „Produktqualität tierischer Erzeugnisse“ und
2. die Abteilung „Tierernährungsphysiologie“ in „Nachhaltige Tierernährung“ umbenannt wird.

Der Beschluss nach Ziffer 1. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft. Der Beschluss nach Ziffer 2. tritt mit seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften haben jeweils am 17.05.2018 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 41/2008 S. 4685), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.12.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2017 S. 32), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften am 06.06.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Der Anhang zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Abteilung „Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse“ wird geändert in „Produktqualität tierischer Erzeugnisse“ und
2. die Bezeichnung der Abteilung „Tierernährungsphysiologie“ wird geändert in „Nachhaltige Tierernährung“.

Der Beschluss nach Ziffer 1. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft. Der Beschluss nach Ziffer 2. tritt mit seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 29.05.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 23.11.2017), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 26.04.2018), dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 21.11.2017), dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 21.11.2017), dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 22.11.2017) und dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 26.04.2018) die Errichtung des Centrums für Globale Migrationsstudien (CeMig) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172)), § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Nr. 55/2016 S. 1518).

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 18.04.2018 beziehungsweise am 29.05.2018 im Einvernehmen die Ordnung des Centrums für Globale Migrationsstudien der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Nr. 55/2016 S. 1518); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Centrums für Globale Migrationsstudien (CeMig)**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Centrum für Globale Migrationsstudien ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Centrum für Globale Migrationsstudien dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Migrationsforschung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹An dem Centrum für Globale Migrationsstudien sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

die Fakultät für Agrarwissenschaften,

die Juristische Fakultät,
die Philosophische Fakultät,
die Sozialwissenschaftliche Fakultät,
die Theologische Fakultät
und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät. ³Die Zusammenarbeit mit weiteren Forschungseinrichtungen des Campus Göttingen wird angestrebt.

§ 2 Aufgaben

Das Centrum für Globale Migrationsstudien erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der Migrationsforschung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Gebiet der Migrationsforschung und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren im Schwerpunkt Migrationsforschung der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Centrums für Globale Migrationsforschung;
- Förderung der Lehre durch bündelnde Maßnahmen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Centrums für Globale Migrationsstudien sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Centrums für Globale Migrationsstudien sind:

- a) das dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder einer der

Trägerfakultäten sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Centrum für Globale Migrationsstudien durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Centrums für Globale Migrationsstudien vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Migrationsforschung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die wissenschaftsunterstützend tätigen Beschäftigten (MTV-Gruppe), die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Centrums für Globale Migrationsstudien sind:

a) das dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 durch das Centrum für Globale Migrationsstudien betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Centrum für Globale Migrationsstudien. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der

Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Centrums für Globale Migrationsstudien;
- b) zu der Arbeit des Vorstands.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Centrums für Globale Migrationsstudien obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Centrums für Globale Migrationsstudien nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus wenigstens drei Trägerfakultäten;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Bis zu drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, deren Fakultäten nicht stimmberechtigt im Vorstand vertreten sind, nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(2) ¹Die stimmberechtigten und beratenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Centrums für Globale Migrationsstudien aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums für Globale Migrationsstudien wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich

eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Centrum für Globale Migrationsstudien nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Centrum für Globale Migrationsstudien während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn diese von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfall von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Centrum für Globale Migrationsstudien weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Centrum für Globale Migrationsstudien ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Centrum für Globale Migrationsstudien direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter

Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Centrums für Globale Migrationsstudien sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Centrums für Globale Migrationsstudien sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Centrums für Globale Migrationsstudien;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Centrum für Globale Migrationsstudien im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Centrum für Globale Migrationsstudien zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeits-

beschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Centrums für Globale Migrationsstudien und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Centrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Centrumsvorstands bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat sechs Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor, wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Justiz kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Centrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Centrums,
- b) Beratung zur disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Centrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Centrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Centrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Centrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Centrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten

mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Centrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Centrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Centrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Centrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nicht öffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Centrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Centrum für Globale Migrationsstudien durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Centrum in der Weise beteiligt, dass es im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Centrums für Globale Migrationsstudien kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Centrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Centrums für Globale Migrationsstudien, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zum Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Centrums für Globale Migrationsstudien, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Centrums für Globale Migrationsstudien außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Andrea Bogner
Prof. Dr. Dr. Fabian Jintae Froese
Prof. Dr. Silke Hans
Prof. Dr. Sabine Hess
Prof. Dr. Elfriede Hermann
Prof. Dr. Anja Jetschke
Dr. Lars Klein
Prof. Dr. Inmaculada Martínez-Zarzoso
Prof. Dr. Ludwig Theuvsen

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 08.11.2017 beziehungsweise am 28.11.2017 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 860 „Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 860

„Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

(1) Der Sonderforschungsbereich 860 „Integrative Strukturbiologie dynamischer makromolekularer Komplexe“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) ¹In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Biochemie, Mikrobiologie, Strukturbiologie und Biophysik bearbeitet. ²Er gliedert sich in zwei Projektbereiche, die aus insgesamt 20 Teilprojekten bestehen, sowie einem zentralen Service-Projekt und einem zentralen Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die

internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) ¹ Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ² Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;
- b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;
- c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

² Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹ Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ² Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ² Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied

unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) ¹Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. ³Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sprecherin oder Sprecher.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Für die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. ³Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁴Wählbar sind unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist

Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft oder des Angehörigen-Status;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Präsidium und den Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

(4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

(1) ¹Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. ²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler).

³Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ⁴Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

§ 9 Verbleib von Ressourcen

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(7) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(8) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11 Schlussvorschrift

(1) ¹Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des SFB außer Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Ralf Ficner (Sprecher)

Prof. Dr. Peter Rehling (Stellvertretender Sprecher)

Prof. Dr. Marina Rodnina

Prof. Dr. Heike Krebber

Dr. Michael Habeck.

²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte längstens bis einschließlich zum 30.06.2018 fort. ³Die Wahl eines neuen Vorstands ist spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2018 durchzuführen.
